

Ausgabe Februar 2014

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

02

THEMEN

WICHTIGER ERLASS	1	FREIBERUFLER	4
Investitionsabzugsbetrag – neuer Erlass.....	1	Abfindungen berufsständischer Versorgungswerke	4
UNTERNEHMER	2	PRIVATBEREICH	4
Umsatzsteuerliche Organschaft – neue Frist	2	Darlehensvertrag mit Angehörigen	4
Passivierung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen	2	ALLE STEUERZAHLER	5
Gewerbeuntersagung wegen Steuerschulden	2	Überlange Verfahrensdauer bei Finanzgerichten	5
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	3	Basiszinssatz zum 1.1.2014	5
PERSONENGESELLSCHAFTEN	3	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Bei Personengesellschaft nur ein Anteil pro Person.....	3	Verschiedenes – kurz notiert	6
GMBH	3		
„Inkongruente“ Gewinnausschüttungen anerkannt.....	3		
Eigene Anteile im Steuerrecht	4		

WICHTIGER ERLASS

Investitionsabzugsbetrag – neuer Erlass

Kleinere und mittlere Unternehmen dürfen für in den nächsten drei Wirtschaftsjahren geplante Investitionen beweglicher abnutzbarer Anlagegüter einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Er ist zulässig bis 40 % der voraussichtlichen Kosten. Der Abzugs-

betrag bewirkt eine Steuerstundung. Zu den Einzelheiten gibt es einen umfangreichen Erlass der Finanzverwaltung, der soeben überarbeitet neu bekannt gemacht wurde. Er wurde an neue Urteile des Bundesfinanzhofs angepasst. Änderungen gibt es unter anderem zu folgenden Punkten:

- Für immaterielle Wirtschaftsgüter, z.B. Software, wird der Abzugsbetrag nicht gewährt, hingegen für sog. Trivialsoftware (Stets bei Anschaffungskosten bis 410 €).

- Bei unentgeltlicher Betriebsübertragung auf einen Nachfolger (z.B. bei vorweggenommener Erbfolge) verkürzt ein erforderliches Rumpfwirtschaftsjahr nicht die Investitionsfrist. Allerdings will die Finanzverwaltung den Ausgang von Revisionen beim Bundesfinanzhof abwarten. In diesen geht es um die Frage, inwieweit bei vorgesehenen Übertragungen der Abzugsbetrag generell zulässig ist.
- Das Erfordernis eines sog. Finanzierungszusammenhangs wurde aufgegeben. Danach wurde bisher verlangt, dass die Inanspruchnahme des Abzugsbetrags die Finanzierung der geplanten Investition erleichtern sollte. Eine Investitionsabsicht wird aber weiterhin gefordert. Der Erlass geht dazu auf verschiedene Fallgestaltungen ein. So werden für die nachträgliche Inanspruchnahme des Abzugsbetrags (wenn bereits ein Steuerbescheid ergangen war) strengere Anforderungen an die Investitionsabsicht gestellt als sonst.
- Bei geplanter wesentlicher Erweiterung des Betriebes verzichtet die Finanzverwaltung auf die bisherigen verschärften Anforderungen an den Nachweis der Investitionsabsicht. An diesen wird nur noch bei Betriebsneugründungen festgehalten.

UNTERNEHMER

Umsatzsteuerliche Organschaft – neue Frist

Bei der umsatzsteuerlichen Organschaft werden Organträger (Mutterunternehmen) und Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) als ein Unternehmen behandelt. Steuerpflichtige Umsätze zwischen ihnen sind ausgeschlossen. Ob die umsatzsteuerliche Organschaft vorteilhaft ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Es gibt kein Wahlrecht. Man kann im Einzelfall nur versuchen, ihre Voraussetzungen zu vermeiden oder zu schaffen.

Die Organschaft setzt unter anderem eine organisatorische Eingliederung der Tochtergesellschaft in die Muttergesellschaft bzw. den Organträger voraus. Der Organträger muss sichergestellt haben, dass in der Organgesellschaft sein Wille ausgeführt wird. Ob dies der Fall ist, kann oft fraglich sein. Ein Erlass der Finanzverwaltung befasst sich mit den Einzelheiten. In der Regel ist eine personelle Verflechtung der Geschäftsführung des Mutter- und Tochterunternehmens erforderlich. Um den Unternehmen ausreichend Zeit für organisatorische Anpassungen zu geben, wurde die Übergangsregelung um ein Jahr zum 31.12.2014 verlängert.

Passivierung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen

Bisher war zwischen zwei Senaten des Bundesfinanzhofs umstritten, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen

Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen in die Bilanz einstellen dürfen. Dem I. Senat genügte die rechtliche Entstehung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Der IV. Senat verlangte zusätzlich die wirtschaftliche Entstehung der Verpflichtung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr. Nun hat sich der IV. Senat im Ergebnis dem I. Senat angeschlossen: Die rechtliche Entstehung habe auch die wirtschaftliche Entstehung der Verpflichtung zur Folge.

Das Urteil betraf unter anderem eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Instandhaltung und Modernisierung von Flugzeugen. Diese war von dem Unternehmen bis zum Bilanzstichtag nicht erfüllt worden. Daraus folgte, dass das Flugzeug nach dem Bilanzstichtag nicht mehr hätte eingesetzt werden dürfen, solange die Maßnahmen ausstanden. In einem solchen Fall entsteht die öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach dem Urteil erst nach dem Bilanzstichtag. Erst dann müssen die Verpflichtungen erfüllt sein, um das Flugzeug einsetzen zu können. Eine Rückstellung war daher nicht zulässig.

Gewerbeuntersagung wegen Steuerschulden

Bei Unzuverlässigkeit kann eine gewerberechtliche Erlaubnis versagt, widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Ausübung eines nicht erlaubnispflichtigen Gewerbes kann untersagt werden. Eine Unzuverlässigkeit kann auch auf steuerliche Gründe gestützt werden. Aus einem neuen, ausführlichen Verwaltungserlass ergibt sich hierzu unter anderem:

Bei zwingendem öffentlichem Interesse sind die Finanzbehörden befugt, den Gewerbebehörden Mitteilungen zukommen zu lassen, wenn die gewerberechtliche Zuverlässigkeit fraglich ist. Die abschließende Entscheidung über die Unzuverlässigkeit liegt bei den Gewerbebehörden. Tatsachen, die eindeutig keine Untersagungsverfügung rechtfertigen, darf das Finanzamt den Gewerbebehörden nicht mitteilen.

Grundsätzlich können steuerliche Versäumnisse oder Verfehlungen eine Untersagungsverfügung nur rechtfertigen bei Steuern, die durch das Gewerbe ausgelöst wurden. Das sind vor allem Lohn- und Umsatzsteuer, aber auch Einkommen- und Kirchensteuer, soweit durch das Gewerbe entstanden. Auch hohe Schulden können für Unzuverlässigkeit sprechen, unabhängig davon, wie entstanden, daher auch hohe Steuerschulden jeder Art. Verstöße gegen steuerliche Pflichten müssen erheblich sein. Von Bedeutung können z.B. sein:

- Über längere Zeit trotz Mahnungen nicht abgegebene Steuererklärungen, insbesondere Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen. Der Erlass von Schätzungsbescheiden wegen Nichtabgabe von Steuererklärungen reicht allein nicht aus. Anders ist es, wenn die in dem Schätzungsbescheid festgesetzten Steuern nicht bezahlt werden.

- Nichtentrichtung von Steuern oder hohe Steuerrückstände, auch wenn sie noch nicht bestandskräftig festgesetzt sind, anders bei Aussetzung der Vollziehung. Ständig schleppender Zahlungseingang kann auch bei verhältnismäßig geringen Steuerrückständen den Vorwurf der Unzuverlässigkeit begründen, in der Regel dagegen nicht eine hohe Steuerschuld nach einer Betriebsprüfung. Nichtabführung von Lohnsteuer oder anderen Abzugssteuern spricht im Allgemeinen für Unzuverlässigkeit. Ein Untersagungsverfahren setzt grundsätzlich einen Vollstreckungsversuch des Finanzamts voraus.
- Böswilligkeit oder ein Verschulden sind nicht Voraussetzung. Auch unverschuldete Notlagen, beispielsweise wirtschaftliche Schwierigkeiten, können für Unzuverlässigkeit sprechen.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform



Gibt ein Unternehmen bei einer „Hausmesse“ an Kunden **Lose** umsonst aus, für die mehrere Pkw als Preise bereitstehen, richtet sich der Wert eines Loses nach dem Wert aller Pkw geteilt durch die Zahl der Lose. Liegt dieser Wert über 35 € pro Los, greift das Abzugsverbot für Geschenke ein. Die Kosten der als Preise eingesetzten Pkw können dann nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden. (Finanzgericht Köln)

Eine Textilhandels-GmbH betrieb ein **Kundenbindungsprogramm** mit Kundenkarten. Beim Kauf von Ware erhielten die Kunden halbjährlich Bonusgutscheine gemäß den Umsätzen im vergangenen halben Jahr. Die Kunden konnten den Bonus beim nächsten Einkauf in Form eines Rabatts in Anspruch nehmen. Eine Barauszahlung war ausgeschlossen. Die Bil-

dung einer Rückstellung für die Verpflichtungen aus den Boni ist nicht zulässig. Die Gutscheine entsprechen einem Preisnachlass für künftig zu beziehende Leistungen der GmbH. Die Forderungen aus den Gutscheinen sind daher dem laufenden Jahr ihrer Einlösung zuzuordnen. Eine Rückstellung scheidet aus. (Niedersächsisches Finanzgericht)

Der ermäßigte Steuersatz für **Hotelübernachtungen** gilt nur für die mit der Vermietung des Zimmers unmittelbar zusammenhängenden Leistungen des Hotels. Das Frühstück unterliegt dem vollen Steuersatz, auch wenn das Hotel Übernachtung mit Frühstück zu einem Pauschalpreis anbietet. (Bundesfinanzhof)

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Bei Personengesellschaft nur ein Anteil pro Person

Ein Gesellschafter einer Personengesellschaft (z.B. OHG, KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) kann grundsätzlich nur einen Anteil an der Gesellschaft innehaben, anders als bei einer GmbH. Erwirbt ein Gesellschafter einen Anteil eines anderen Gesellschafters hinzu, vereinigen sich der alte und der hinzuerworbene Anteil zu einem einzigen, so entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Dies hat Folgen, wenn der Gesellschafter einen Teil der vereinigten Anteile wieder verkauft. Die Anschaffungskosten des verkauften Anteils ergeben sich aus dem Anteil an den durchschnittlichen Anschaffungskosten des gesamten, vereinigten Anteils. Die Differenz zum Verkaufspreis ergibt den Veräußerungsgewinn.

Beispiel: A ist seit 1990 an einer GbR zu 30 % beteiligt. Die Anschaffungskosten betragen 100. Im Jahr 2010 erwarb er weitere 10 % der Beteiligung hinzu für ebenfalls 100. Die Anschaffungskosten für die gesamte Beteiligung von nun 40 % betragen daher 200. 2014 verkauft A 10 % seiner Beteiligung an der Gesellschaft für 100 (wie der Kaufpreis 2010). **Lösung:** Die Anschaffungskosten sind mit 25 % von 200 anzusetzen, sie betragen daher 50. Daraus folgt ein Veräußerungsgewinn von $100 - 50 = 50$. Bezogen auf den vom Gericht entschiedenen Fall wollte der Gesellschafter den Gewinn mit 0 ansetzen, da er 2010 10 % Beteiligung für 100 gekauft und 2014 zum selben Preis verkauft habe. Dem folgte das Gericht nicht.

GMBH

„Inkongruente“ Gewinnausschüttungen anerkannt

Die Gesellschafter einer GmbH oder AG haben grundsätzlich Anspruch auf Teilhabe an Gewinnausschüttungen im Verhältnis ihrer Beteiligung. Es ist jedoch gesellschaftsrechtlich zulässig, dies abweichend zu regeln (inkongruente oder disquo-

tale Gewinnausschüttung). Daran kann Interesse bestehen z.B. nach Einbringung eines Unternehmens zu Buchwerten durch einen Gesellschafter als Ausgleich für stille Reserven, wegen unterbewerteter anderer Sacheinlagen, wegen Arbeitsleistungen oder sonstiger Dienstleistungen eines Gesellschafters, Nutzungsüberlassungen, soweit sie nicht durch Vergütungen abgegolten werden. Ein besonderer Grund kann der Wunsch nach Verrechnung von Ausschüttungen mit Verlusten bei einem Gesellschafter sein, während andere Gesellschafter derzeit kein Interesse an Ausschüttungen haben.

Die Finanzverwaltung hat bisher inkongruente Gewinnausschüttungen nur unter engen Voraussetzungen steuerlich anerkannt. Der Bundesfinanzhof ist dem in mehreren Entscheidungen nicht gefolgt. In einem neuen Erlass gibt die Finanzverwaltung ihre Haltung auf und erkennt derartige Gewinnausschüttungen an.

Sie müssen zivilrechtlich wirksam vereinbart sein. Bei einer GmbH erfordert dies eine Aufnahme in die Satzung. Eine nachträgliche Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Gesellschafter. Zulässig ist auch eine Klausel in der Satzung, wonach der konkrete Verteilungsmaßstab alljährlich mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter oder einstimmig festgelegt wird. Die Finanzverwaltung behält sich eine Prüfung auf Missbrauch vor. Anzeichen für einen solchen soll sein, wenn die Gewinnverteilungsklausel nur kurzzeitig gilt oder häufig geändert wird.

Eigene Anteile im Steuerrecht



Eigene Anteile darf eine GmbH nur unter bestimmten Voraussetzungen erwerben. U.a. müsste sie in der Lage sein, in Höhe ihrer Anschaffungskosten für diese Anteile eine Rücklage zu bilden, ohne das Stammkapital zu mindern. Die handelsrechtliche Behandlung des Erwerbs eigener Anteile wurde durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) von 2009 geändert. Streitig waren die Folgen für die steuerliche Behandlung. Hierzu hat nun die Finanzverwaltung in einem Erlass Stellung genommen:

Der Erwerb eigener Anteile wird nicht wie die Anschaffung eines Wirtschaftsgutes behandelt, sondern in Höhe des Nennwerts der Anteile wie eine Kapitalherabsetzung. Damit wird der neuen handelsrechtlichen wirtschaftlichen Sichtweise gefolgt. Die spätere Weiterveräußerung der eigenen Anteile gilt dementsprechend nicht als Veräußerung, sondern als Erhöhung des Nennkapitals.

Kauft die GmbH dem Gesellschafter dessen Anteil ab, ist dies beim Gesellschafter als Veräußerung zu behandeln. Dafür gelten die allgemeinen Grundsätze. Es kann daher ein steuerpflichtiger Gewinn beim Gesellschafter entstehen.

Beim Kauf der Anteile zu einem überhöhten Preis von einem Gesellschafter oder bei Verkauf an einen Gesellschafter zu einem zu niedrigen Preis kann es zu einer verdeckten Gewinnausschüttung kommen. Diese ist nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln.

FREIBERUFLER

Abfindungen berufsständischer Versorgungswerke

Durch die ab 2005 eingeführte nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften werden Renten seitdem mit einem wachsenden Anteil besteuert. Dieser lag 2005 bei 50 % und steigt seitdem von Jahr zu Jahr auf 100 % im Jahr 2040, je nach dem Jahr des Beginns der Rentenzahlung. Dies gilt auch für Renten berufsständischer Versorgungswerke.

Ein früherer Apotheker hatte 2009 eine einmalige Kapitalabfindung von 350.000 € von seinem Versorgungswerk erhalten. Solche Kapitalabfindungen sind nur für Leistungen möglich, die auf vor 2005 entrichteten Beiträgen beruhen. Das Finanzamt wollte die Abfindung mit einem Anteil von 58 % besteuern. Hiergegen wehrte sich der Apotheker. Er verwies u.a. darauf, dass derartige Abfindungen vor 2005 meist steuerfrei waren.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die grundsätzliche Steuerpflicht der Abfindung. Er verneinte einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und das Rückwirkungsverbot. Da die einmalige Zahlung für eine mehrjährige Tätigkeit zugeflossen ist, sei sie aber ermäßigt zu besteuern nach der „Fünftelregelung“ wegen einer atypischen Zusammenballung von Einkünften.

PRIVATBEREICH

Darlehensvertrag mit Angehörigen

Die steuerliche Anerkennung von Verträgen mit Angehörigen macht die Finanzverwaltung in der Regel davon abhängig, ob der Vertrag und dessen praktische Handhabung durch die Parteien dem entsprechen, was fremde Dritte tun würden

(Fremdvergleich). Die Anforderungen an den Fremdvergleich wurden seit einiger Zeit gelockert. Nicht jede Abweichung vom Fremdüblichen verhindert die steuerliche Anerkennung. Hintergrund ist vor allem zu verhindern, dass private Zuwendungen, z.B. Unterhaltszahlungen, in Betriebsausgaben oder Werbungskosten verwandelt werden, etwa bei Verträgen mit minderjährigen Kindern. Besteht diese Gefahr nicht, z.B. bei Verträgen zwischen wirtschaftlich voneinander unabhängigen Angehörigen, etwa erwachsenen Geschwistern, sind die steuerlichen Anforderungen daher weniger streng.

In einem neuen Urteil nimmt der Bundesfinanzhof ausführlich zu Darlehensverträgen zwischen Angehörigen Stellung. Dar- aus ergibt sich unter anderem:

Wird das Darlehen aus Mitteln gewährt, die dem Darlehens- geber zuvor geschenkt wurden, ist der Fremdvergleich strikt einzuhalten. Diese Gestaltung kommt oft mit minderjährigen Kindern vor. Der Fremdvergleich erfordert insbesondere:

- Vereinbarungen über die Laufzeit des Darlehens sowie die Art und Zeit der Rückzahlung,
- Zinsen, die zu den Fälligkeitsterminen gezahlt werden,
- Gestellung banküblicher Sicherheiten.

Umwandlung von Vergütungen in Darlehen: Wird z.B. bei Ar- beits- oder Pachtverträgen mit Angehörigen der Lohn oder Pachtzins nicht ausbezahlt sondern „stehengelassen“, hän- gen die Anforderungen an den Fremdvergleich unter ande- rem davon ab, ob die Auszahlung zunächst angeboten wurde. Großzügiger ist die Rechtsprechung bei Darlehen zur An- schaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, wenn das Darlehen sonst bei einem fremden Dritten hätte aufgenom- men werden müssen. Das Fehlen von Sicherheiten ist z.B. nicht zwangsläufig schädlich.

Je mehr Abweichungen vom Fremdvergleich festzustellen sind, desto mehr ist die steuerliche Anerkennung gefährdet, auch wenn der einzelne Mangel allein nicht schädlich sein würde.

Hinweis: Grundsätzlich sollte man stets bemüht sein, den Fremdvergleich einzuhalten. Ansonsten drohen Ausein- andersetzungen mit dem Finanzamt. Das neue Urteil kann aber hilfreich sein, falls Streit mit dem Finanzamt entsteht.

ALLE STEUERZAHLER

Überlange Verfahrensdauer bei Finanzgerichten

Ein Verfahrensbeteiligter, der infolge einer überlangen Dau- er eines Gerichtsverfahrens Nachteile erleidet, hat einen ge- setzlichen Anspruch auf Entschädigung. In Bezug auf finanz- gerichtliche Verfahren hat der Bundesfinanzhof nun erstmals

Leitlinien aufgestellt, wann die Dauer eines Verfahrens noch als angemessen anzusehen ist.

Der Wunsch nach einer zügigen Entscheidung ist abzuwä- gen mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte und der Tatsache, dass ein fundiertes Urteil in hoher Qualität seine Zeit braucht. Nach dem Gesetz ist für einen Entschä- digungsanspruch maßgeblich, ob im konkreten Einzelfall die Bearbeitungsdauer nicht mehr angemessen ist. Insoweit stellt das Gericht folgende Vermutung auf: Ein Gerichtsverfahren besteht in der Regel aus drei Phasen. In der ersten Phase tauschen die Parteien ihre Schriftsätze aus, meist ohne grö- ßeres Eingreifen des Gerichts. In der anschließenden Phase ruht das Verfahren, weil das Gericht sich mit anderen Klagen befassen muss. Daran schließt sich die aktive Phase an, in der das Gericht sich wieder dem Streitfall zuwendet und ihn einer Entscheidung zuführt. Die Verfahrensdauer ist in der Regel angemessen, wenn das Gericht mit dieser dritten Pha- se gut zwei Jahre nach Erhebung der Klage beginnt. Diese so begonnene „aktive Phase“ des gerichtlichen Verfahrens dürfe dann nicht mehr durch nennenswerte Zeiträume unterbrochen werden, in denen das Gericht die Akte unbearbeitet lässt.

Es sind jedoch stets auch die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen, z.B. Schwierigkeiten rechtlicher Art oder hinsichtlich der Ermittlung des Sachverhaltes.

Basiszinssatz zum 1.1.2014



Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Die Deutsche Bundesbank hat den Basis- zinssatz zum 1.1.2014 weiter gesenkt. Er beträgt nun -0,63 % (bisher -0,38 %). Der Basiszinssatz ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese betragen nun 4,37 % (Basiszinssatz +5 %) bzw. 7,37 % (Basiszinssatz +8 %) bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen unter anderem folgende Fragen:

- Können für einen KG-Anteil die schenkungsteuerlichen **Vergünstigungen für Betriebsvermögen** nicht in Anspruch genommen werden, wenn bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt die Stimmrechte voll beim Schenker (Nießbraucher) bleiben?
- Ist die Steuerbefreiung aus Billigkeitsgründen für **Sanierungsgewinne** gemäß einem Verwaltungserlass unzulässig, da sie dem Willen des Gesetzgebers widerspricht?
- Sind **Kosten eines Umzugs** wegen Arbeitsplatzwechsels nicht als beruflich veranlasst anzuerkennen, wenn trotz einer Fahrzeitverkürzung von über einer Stunde im Einzelfall deutliche Anhaltspunkte für die Wahl des neuen Wohnortes aus privaten Gründen sprechen (Entfernung der neuen Wohnung zum Einsatzort 255 km, Befahren der Strecke nur ca. zwei- bis dreimal im Monat u.a.)?
- Kann eine **Vorfälligkeitsentschädigung** als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abgesetzt werden, wenn die Immobilie nach Ablauf von zehn Jahren nach Erwerb verkauft worden ist?
- Können **nachträgliche Schuldzinsen** als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung auch dann abgesetzt werden, wenn die Immobilie nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert worden ist?
- Scheidet **gewerblicher Grundstückshandel** mangels nachhaltiger Tätigkeit aus, wenn der Verkauf mehrerer Grundstücke auf einem Verkaufsentschluss und einer Verkaufsverhandlung beruht?

- Ist die **Abgeltungsteuer** auf Zinserträge aus Darlehen zwischen Geschwistern anzuwenden, weil diese nahestehende Personen im Sinne des Gesetzes sind?
- Kann der Abzug als **außergewöhnliche Belastung** im Einzelfall aus Billigkeitsgründen auf mehrere Veranlagungsjahre verteilt werden, wenn wegen der Höhe der Kosten der Abzug sonst weitgehend wirkungslos bliebe?

In gleichgelagerten Fällen können Sie ggf. durch Einlegen eines Einspruchs und Antrag auf Ruhen des Verfahrens an einem günstigen Ausgang eines Musterverfahrens teilhaben.

Verschiedenes – kurz notiert

- Die Rücknahme von Angeboten bei eBay-Versteigerungen durch den Verkäufer richtet sich allein nach den eBay-Vertragsbedingungen, nicht nach den Bedingungen des deutschen Zivilrechts. (Oberlandesgericht Hamm)
- Der dreißigjährigen Verjährungsfrist für gerichtlich festgestellte Ansprüche kann der Einwand der Verwirkung nicht bereits deshalb entgegengehalten werden, weil der Gläubiger seinen Anspruch längere Zeit nicht verfolgt hat. (Bundesgerichtshof)
- Die Einberufung einer Wohnungseigentümerversammlung in der typischen Reisezeit bedarf in der Regel einer längeren Frist als der gesetzlichen von zwei Wochen. (Landgericht Karlsruhe)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Februar 2014						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	28	29	30	31	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13 (*)	14	15	16
17	18	19	20 (*)	21	22	23
24	25	26	27	28	1	2
3	4	5	6	7	8	9

10.02.2014 (13.02.2014 *)

- Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

17.02.2014 (20.02.2014 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

26.02.2014

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.